

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutz-  
Departement des Kantons Graubünden  
Herr Regierungsrat Martin Jäger  
Quaderstr. 17  
7000 Chur

Davos, 19. September 2011

## **Vernehmlassung zum Gesetz über Hochschulen und Forschungseinrichtungen (GHF)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Jäger,  
sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand und die institutionellen Mitglieder der Academia Raetica danken Ihnen für Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf über Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Academia Raetica begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den gesamten Hochschul- und Forschungsplatz Graubünden. Dadurch anerkennt der Kanton die Bedeutung und Qualität der hier zum Teil seit mehr als 100 Jahren geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit der Forschungseinrichtungen und die wirtschaftliche Bedeutung des Forschungsplatzes Graubünden.

Die Academia Raetica ist mit den Themen der Vernehmlassung vertraut. Sie hat am Projekt „Hochschul- und Forschungsstandort Graubünden“ von Dr. S. Bieri mitgearbeitet und damals neben ihren Beiträgen zum Bericht eine ergänzende Position erstellt. Die Argumentation unserer Stellungnahme folgt der Linie jener Position.

Die Academia Raetica erhielt 2009 einen Leistungsauftrag der Regierung des Kantons Graubünden, der eine „Public-Private-Partnership“ etablierte und einen Kompetenzbereich definierte. Dieser Leistungsauftrag wurde mit Erfolg ausgeführt: es wurden u.a. die Kennzahlen der angeschlossenen Institutionen erhoben und die Kongresse „Graubünden forscht“ durchgeführt. Die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung hat ihre Bereitschaft signalisiert, die Finanzierung dieses Leistungsauftrags bis ins Jahr 2013 zu verlängern.

Die Academia Raetica verfügt mit ihren Institutionen und den damit verbundenen Netzwerken über eine breite wissenschaftliche Kompetenz. Das Selbstverständnis der Academia Raetica ist es, im Rahmen des neuen Gesetzes und einer entsprechenden Leistungsvereinbarung Aufgaben zu übernehmen und z.B. Grundlagen zu erarbeiten, die es der Regierung erlauben, entsprechende Entscheide zu treffen. Sie hat damit eine staatsdienende Funktion. Die Verteilung von Mitteln betrachtet sie nicht als ihre Aufgabe.

Die Academia Raetica umfasst als Dachorganisation für universitäre Forschung und Lehre praktisch alle, nämlich 12 wissenschaftliche und 7 klinisch tätige Forschungsinstitutionen der Region mit einem Jahresbudget von rund CHF 300 Mio. und 2'000 Beschäftigten. Allein zum Betrieb der Forschungsinstitute mit ihren rund 500 hoch qualifizierten Arbeitsstellen fließen Finanzmittel von mehr als CHF 80 Mio. von aussen in den Kanton. Darüber hinaus erzeugen die Forschungsinstitute durch wissenschaftliche Kongresse und Tagungen eine zusätzliche Wertschöpfung von mehr

als CHF 4 Mio. Der Weiterbestand dieser Institutionen wird wesentlich vom neuen Gesetz abhängen.

Die Academia Raetica stellt fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) als bestehende kantonale Hochschule einen gut strukturierten Rahmen bietet, dass Zweifel an der Tauglichkeit des Entwurfs für die Hochschule für Wirtschaft und Tourismus (HTW) Chur bestehen, dass er aber insbesondere den Weiterbestand, die angestrebte Förderung und die Finanzierung der einheimischen Forschungsinstitutionen nicht zu gewährleisten vermag. Er könnte in der vorliegenden Form eher das Gegenteil bewirken. Er ist mit den Anforderungen der sich in Revision befindenden Bundesgesetze in wesentlichen Punkten nicht kompatibel. Um die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig definierte Kompatibilität mit dem Bund zu erreichen, braucht es ein entsprechend offen verfasstes Gesetz.

Die Academia Raetica wünscht sich, dass der Kanton Graubünden im neuen Gesetz mehr Aufbruchsstimmung erkennen lässt, dass er Lehre und Forschung in der Region als wichtiges Standbein versteht, dass er sich dabei als Partner der nationalen und internationalen Wissenschaft betrachtet und dass er sich dafür einsetzen will, dass der Kanton Graubünden seine Interessen in der Forschungslandschaft Schweiz stärker vertritt – so wie es der Kommissionsauftrag KBK fordert.

Die nachfolgende Stellungnahme folgt der Liste der Vernehmlassungsfragen. Sie macht unter Frage 8 zu bestehenden und neuen Artikeln weitere detaillierte Vorschläge.

**Vernehmlassungsfrage 1** (Unterstützen Sie das vorgeschlagene integrierte Gesetzeskonzept, mit welchem alle relevanten Erlasse in einem Gesetz zusammengefasst werden?):

**Ja.** Die Academia Raetica unterstützt mit Überzeugung ein integriertes Gesetzeskonzept, das eine einheitliche und klare Regelung für die Hochschulen und universitären Institutionen im Kanton vorsieht.

Der Entwurf verpasst es aber, Rahmenbedingungen für zukunftsorientierte Weichenstellungen in einer sich verändernden wissenschaftlichen Welt zu schaffen und nimmt auf die Bedürfnisse der Institutionen, die von der Academia Raetica in die vorbereitende „Task Force“ von Dr. Bieri hineingetragen wurden, ungenügend Rücksicht. Dazu gehören Beitragsparität mit dem Bund, Trägerfinanzierung und Forschungsprogramme. Das nach Art. 16 des heutigen Forschungsgesetzes unterstützte Schweizerische Institut für Allergie und Asthmaforschung (SIAF) Davos erhält beispielsweise vom Kanton Graubünden rund 18% des Bundesbeitrags, während die Gemeinde Davos rund 49% beiträgt.

Der Entwurf muss nicht nur alle bisherigen Gesetze ersetzen sondern auch alle Partner einschliessen und ihre Zusammenarbeit fördern. Im Vorschlag fehlen die in der Forschung tätigen medizinischen Einrichtungen gänzlich, obwohl gerade die Verbindung von klinischer Arbeit mit eigener Forschungstätigkeit eine höhere Behandlungsqualität bringt. Die Einführung der „Diagnosis Related Groups“ (DRG) in den Kliniken führt dazu, dass keine Gelder mehr für die klinische Forschung zur Verfügung stehen werden.

Es braucht eine klare Unterscheidung zwischen den Regeln für die kantonalen Hochschulen und jenen für die nicht kantonalen Forschungsinstitutionen, denn sie funktionieren nach anderen Prinzipien.

Es fehlen auch Anreize für eine enge Zusammenarbeit mit der ansässigen Wirtschaft. Die konsequente Umsetzung von Forschungsergebnissen in Produkte und Dienstleistungen kann einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen erzeugen. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage für gemeinsame Forschungsprojekte und die Förderung von „Spin Offs“ (Ausgründungen).

Der Gesetzgeber sollte die Innovationsförderung im Gesetz verankern und die Möglichkeit zur Errichtung von Innovationsparks vorsehen, so wie dies der Bund auch tut.

Die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden hat wichtige Impulse zur Förderung der Academia Raetica und ihrer Institutionen gegeben. Sie wird im Gesetz nicht erwähnt, ist aber ein wichtiges Förderinstrument für die Bündner Forschung.

Der Zweckartikel (Art. 2) ist zu eng gefasst. Er muss ein Bekenntnis zur Bedeutung und Förderung der Forschung im Kanton Graubünden und seine Positionierung im nationalen und internationalen Umfeld beinhalten. Dazu gehören insbesondere die konsequente Stärkung der bestehenden Exzellenz, die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stärkung der Innovation für die ansässige Wirtschaft, die Aufgabe, dem „Brain Drain“ durch die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsstellen entgegenzuwirken und die Verantwortung für einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen.

Das Gesetz sollte eine Weiterführung der bestehenden Leistungsvereinbarungen und oftmals langjährigen Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Institutionen mit dem Kanton ermöglichen.

⇒ Änderung eines Begriffs in Art. 1, Erweiterung von Art. 2, Ergänzung von Art. 4 und 16.

**Vernehmlassungsfrage 2** (Unterstützen Sie die vorgeschlagene Autonomie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen?):

**Ja.** Die Academia Raetica tritt für die Freiheit von Forschung und Lehre ein. Diese erlaubt, dass auch Forschungsthemen angegangen werden können, die nur einem kleineren Kreise zugutekommen (z.B. seltene Krankheiten) und dass auch missliebige oder negative Ergebnisse bekannt werden (z.B. durch klinische Studien). Die Eigenverantwortung bezüglich Führung, Organisation und Finanzen ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Der Entwurf sieht Einschränkungen vor, die Innovation und Reaktionsvermögen eher behindern als stärken. Dazu gehören die staatliche Kontrolle der Institutionen (Frage 5) und die Festlegung von Profil und Portfolio (Frage 7), die aber nur im Zusammenhang mit einem Leistungsauftrag erfolgen darf und niemals die gesamte Forschungseinrichtung betreffen sollte.

Akkreditierung der Institutionen:

Im Entwurf wird für Forschungseinrichtungen, die in der Hochschulausbildung tätig sind, eine institutionelle Akkreditierung gefordert (Art. 13d). Diese Forderung steht im Widerspruch zur Aufgabe der Institutionen der Academia Raetica, einerseits Forschung zu betreiben und andererseits qualifizierte Dienstleistungen zu erbringen. Neben der Forschung müssen die leitenden Angestellten zur Förderung ihrer persönlichen wissenschaftlichen Karriere in der universitären Lehre tätig sein. Zur Zeit tun dies die etwa 50 im Bündnerland tätigen Professoren an 6 Schweizer und 16 ausländischen Universitäten. Die Akkreditierung einer Institution wird gemäss OAQ (Organ für die Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen) ausschliesslich auf Grund des Umfangs der Lehre erteilt. Die einzelnen Forschungsinstitutionen können allerdings wegen ihren primären Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben den dafür geforderten Umfang der Lehre als einzelne Institution nicht erbringen. Daraus folgt, dass auch die vom Kanton bereits unterstützten Institutionen mangels Akkreditierung ihren Beitrag und damit gekoppelt auch die Bundesbeiträge verlieren würden. Keine der Institutionen der Academia Raetica könnte in den Genuss von Beiträgen des Kantons kommen. Das widerspricht dem Hauptzweck des GHF, nämlich die Forschung in Graubünden zu stärken. Im Übrigen verlangt der Bund auch im FIG-Entwurf keine Akkreditierung der Forschungsinstitute als Voraussetzung für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen.

Falls der Kanton bei einer gewissen Anerkennung bleiben will (Art. 14), dann soll er sich auch verpflichten, Beiträge auszurichten (keine „kann“-Bedingung). Sonst macht eine Anerkennung keinen Sinn.

⇒ Streichung von Art. 13, Änderung von Art. 14 und 16.

**Vernehmlassungsfrage 3** (Unterstützen Sie die Einführung eines wissenschaftlichen Beirates als beratendes Organ der Regierung?):

**Nein.** Ein wissenschaftlicher Beirat, der die Regierung berät und gewisse Aufgaben für sie übernimmt, bedeutet eine Duplizierung bestehender Strukturen und eine Vergrößerung des administrativen Aufwandes.

Der vorgesehene wissenschaftliche Beirat (Art. 21) missachtet die Realität der Forschungslandschaft im Kanton Graubünden. Jede Institution besitzt bereits einen eigenen kompetenten Beirat, dessen Zusammensetzung mit ihren Bedürfnissen und den Anforderungen des spezifischen Wissensgebietes abgestimmt ist. Eine regelmässige wissenschaftliche Evaluation erfordert einen entsprechend breiten, aktuellen wissenschaftlichen Sachverstand im Beirat und wird für die entsprechend geförderten Institutionen nach Art. 16 des aktuellen Forschungsgesetzes bereits vom Bund als Bedingung für die weitere Ausrichtung finanzieller Beiträge periodisch vorgenommen. Eine zusätzliche kantonale Evaluation würde eine unnötige finanzielle und zeitliche Zusatzbelastung der Forschungsinstitute ohne sichtbaren Nutzen mit sich bringen. Falls der Kanton auf einer zusätzlichen Evaluation besteht, ist die Academia Raetica dazu in der Lage und gemäss ihren Statuten auch dafür gegründet worden, diese Aufgaben mit eigenem, breit gefächerten Sachverstand zu übernehmen. Zu diesen Aufgaben könnte auch die Erarbeitung von Forschungsprogrammen gehören, welche auf eine zukunftsweisende Positionierung des Kantons ausgerichtet sind oder die Forschungszusammenarbeit in der Region fördert. Die Academia Raetica hat im bestehenden Leistungsauftrag des Kantons ihre Kompetenz bereits bewiesen. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber ein zusätzliches Gremium zwischen Kanton und Forschungsinstitutionen schalten will, das der Absicht des Gesetzes nach einer Vereinfachung der Strukturen grundsätzlich widerspricht.

⇒ Streichung von Art. 21.

**Vernehmlassungsfrage 4** (Ist die Zuteilung der Aufgaben zwischen Regierung, Strategieorganen und kantonalen Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen zweckmässig?):

**Nein.** Die Academia Raetica kann die vorgeschlagene Aufgabenverteilung für die wissenschaftlichen Institutionen nicht unterstützen. Die Mitwirkung der Regierung bei den bestehenden Forschungsinstituten muss im Einklang mit dem Mass ihrer finanziellen Beteiligung stehen. Im Entwurf geht sie weit darüber hinaus.

Den Artikel 16 kann man so lesen, dass die Regierung u.a. das Recht beansprucht, die strategischen Führungsgremien der Forschungseinrichtungen zu wählen. Keine der bestehenden Trägerorganisationen, welche die Hauptlast der Finanzierung der Institutionen tragen, wird ein solches Vorgehen akzeptieren können. Eine angemessene Vertretung der Regierung in den entsprechenden Führungsgremien nach Massgabe der entsprechenden Kantonsbeiträge stellt hier eine gangbare Lösung dar.

Die Finanzierung der Institutionen mit Leistungsaufträgen und Globalbeiträgen entspricht gängiger Praxis und hat sich bewährt. Ein bedeutendes Problem der Institutionen in der Region Graubünden stellt jedoch die Trägerfinanzierung (Beitrag an Administration, Kommunikation, Publikationen, Organisation von Kongressen, Weiterbildung, Geräte, Hard- und Software, etc.) dar, welche für die Konkurrenzfähigkeit in der Spitzenforschung absolut notwendig ist. Die Universitäten haben finanzielle Ressourcen und Mechanismen, um die Grundausrüstung der Institute auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten und leisten einen Beitrag an die Administration. Auch das FIG sieht Beiträge dieser Art vor. Bei der Einwerbung von Drittmitteln (z.B. Schweizerischer Nationalfonds) sind Kosten für Grundausrüstung nur im bescheidenen Rahmen möglich, weil die Universitäten dafür verantwortlich sind. Die Bereitstellung solcher Beiträge muss deshalb Eingang in das neue Gesetz finden. Sie sollten auch auf Institutionen anwendbar sein, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, wie z.B. das Physikalisch-Meteorologische Observatorium und Weltstrahlungszentrum Davos, das WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung Davos SLF und der Schweizerische Nationalpark.

Die im erläuternden Bericht erwähnten Mittel sind (zu) knapp bemessen. Der Bund legt im FIG fest, dass die Grundfinanzierung, genauer die jährlichen Betriebskosten von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung *massgeblich* durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen oder Hochschulen unterstützt werden müssen. Nur dann beteiligt sich der Bund bis maximal 50% an der Grundfinanzierung der begünstigten Einrichtungen. Dies ist in Graubünden nicht der Fall. Der Bund leistete im Jahr 2010 insgesamt Beiträge von mehr als 14 Mio. an 7 der 12 wissenschaftlichen Institutionen der Academia Raetica. Der Kanton Graubünden förderte 5 wissenschaftliche

Institutionen mit CHF 2.7 Mio. Bei den beiden nach Art. 16 Forschungsgesetz vom Bund geförderten Institutionen (SIAF und IKG) erreichte der Kanton Graubünden nur 18% bzw. 64% des Beitrags des Bundes.

⇒ Änderung von Art. 16.

**Vernehmlassungsfrage 5** (Gibt es im Prozess „Führung mit Leistungsauftrag und Globalbeitrag“ Elemente, die im Gesetzesentwurf noch besonders zu regeln wären?):

Dazu hat die Academia Raetica keine weiteren Bemerkungen.

**Vernehmlassungsfrage 6** (Sind Sie mit dem der Planung zu Grunde liegenden Profil und Portfolio grundsätzlich einverstanden? Sehen Sie weiteren Abklärungsbedarf?):

**Ja.** Die Academia Raetica unterstützt das vorgeschlagene Profil und Portfolio. Allerdings sollte im Bereich Umwelt und Naturgefahren bei der Fokussierung die Modellierung und Simulation durch die „Beobachtung“ ergänzt werden. Begründung: Gerade für die Region ist die Erfassung eigener Daten wichtig.

**Vernehmlassungsfrage 7** (Sind Sie damit einverstanden, dass die Regierung über die Leistungsaufträge Profil und Portfolio vorgibt?):

**Nein.** Dies ist bei den universitären Institutionen nur innerhalb eines Leistungsauftrags möglich. Die Vorgabe des Portfolios für die gesamte Institution reduziert bei den Forschungsinstitutionen die Flexibilität und kann ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährden.

⇒ Änderung von Art. 16.

**Vernehmlassungsfrage 8** (Haben Sie allgemeine Anregungen und Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln?):

**Ja.** Die in den vorangegangenen Fragen angesprochenen Artikel und einige zusätzliche Vorschläge sind nachfolgend zusammengestellt.

Generell sollte klarer zwischen kantonalen Hochschulen und den nicht kantonalen Institutionen unterschieden werden.

Der Aufbau des vorliegenden Entwurfes vermischt Gesetz und Ausführungsbestimmungen, z.B. in Art. 16 m,n und enthält zu viele Regelungen die nicht in ein schlichtes aber griffiges Rahmengesetz gehören.

Hingegen fehlen Übergangsbestimmungen, z.B. für die heute vom Kanton geförderten Institutionen während einer Übergangsperiode, die angesichts der unklaren momentanen Lage auf der Ebene der Bundesgesetzgebung (HFKG, FIG) notwendig ist.

Art. 1: Bestehender Vorschlag: „Dieses Gesetz regelt die Führung und Förderung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch den Kanton Graubünden.“

Antrag: Dieses Gesetz regelt die Führung und Förderung von Hochschulen, universitären Institutionen und anderen Forschungseinrichtungen durch den Kanton Graubünden.“

Die nachfolgenden Artikel sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Die Tätigkeit der Institutionen (wie Art. 2 auch richtig festhält) besteht nicht nur aus Forschung, sondern auch aus Lehre und Dienstleistung. Der Begriff der „universitären Institution“ entspricht der Terminologie der Schweizerischen

Universitätskonferenz (SUK). Damit könnte auch der Academia Raetica eine entsprechende Aufgabe zugewiesen werden.

Art. 2.1: Bestehender Vorschlag: „Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind Stätten der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung.“  
Antrag: „Hochschulen, universitäre Institutionen und andere Forschungseinrichtungen sind Stätten der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung.“  
Begründung: siehe Art. 1

Bestehender Vorschlag: „Sie fördern allgemein das geistige Leben, die kulturelle Vielfalt, den Dienst an Mensch, Gesellschaft und Natur.“  
Antrag: „Sie fördern allgemein das geistige Leben, die kulturelle Vielfalt, den Dienst an Mensch, Gesellschaft und Natur. Die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel und die Verantwortung für einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Tätigkeit.“  
Begründung: Die Beachtung der Nachhaltigkeit ist gerade in einem Kanton, dessen wichtigste Ressource die Natur ist, von grosser Bedeutung.

Art. 2.3 (neu): Antrag: „Der Kanton ist sich der Bedeutung von Institutionen aus Forschung und Lehre bewusst. Er fördert ihre Ansiedlung und stärkt ihre Positionierung.“  
Begründung: Die Initiativen von privaten Trägern und die aktive Anwerbung von Institutionen, die eine über die Region Graubünden hinaus gehende Wirkung haben, sollen gestärkt werden.

Antrag: Die klinisch tätigen forschenden Institutionen sollen im Gesetz Erwähnung finden.

Begründung: Aus der engen Zusammenarbeit der Forschungsinstitute mit den klinischen Institutionen können Ergebnisse gewonnen werden, die für die Region wichtig sind (z.B. Bedeutung eines Aufenthalts in der Höhe bei asthmatischen Beschwerden).

Antrag: Die Weiterbildung soll auch als Bestandteil der Lehre verstanden werden.

Begründung: Es müssen Wege gefunden werden, wie die Leistungen der Institutionen im Kanton bei der Betreuung von Doktorierenden und der Ausbildung von Studierenden auch auf finanzieller Ebene gerechter ausfällt.

Antrag: Massnahmen zur Innovationsförderung wie z.B. die Innovationsstiftung und die Möglichkeit von Innovationsparks sollen im Gesetz erwähnt werden.

Begründung: Zu einer Schwerpunktbildung im Bereich der Forschung gehört auch die Förderung von Ausgründungen.

Art. 4: Bestehender Vorschlag: „Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen pflegen die Zusammenarbeit und kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit andern Einrichtungen des Kantons sowie des In- und Auslandes.“

Antrag: „Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen pflegen die Zusammenarbeit im Rahmen von Graduate Schools und weiteren gemeinsamen Aktivitäten. Sie kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit andern Einrichtungen des Kantons, sowie mit Hochschulen, Bildungs- und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland.“

Begründung: Mit diesen Ergänzungen wird zum Ausdruck gebracht, dass die im erläuternden Bericht mehrfach genannten Graduate Schools dem Willen des Gesetzgebers entsprechen und dass eine offene, Schweiz- und weltweit gut vernetzte Zusammenarbeit angestrebt wird.

Antrag: Artikel 4 soll um die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie ergänzt werden.


Begründung: siehe Antwort zu Vernehmlassungsfrage 1.

- Art. 5.1: Bestehender Vorschlag: „Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen verwenden ihre Forschungsergebnisse. Mit Ausnahme ...“  
Antrag: „Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bemühen sich, ihre Forschungsergebnisse zu verwenden. Mit Ausnahme ...“  
Begründung: Nicht alle Forschungsergebnisse sind verwertbar.
- Art. 5.2 und 3 Antrag: Beide Absätze streichen.  
Begründung: Die Regelung einer Beteiligung am Gewinn, welcher durch Verwertung von Immaterialgütern entsteht, sollte nicht im Gesetz vorgegeben werden. Hier geht es um arbeitsrechtliche Aspekte, die im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung steht auch im Widerspruch zum Obligationenrecht.
- Art. 6.1: Bestehender Vorschlag: „Hochschulen und Forschungseinrichtungen fördern Ausgründungen.“  
Antrag: „Der Kanton unterstützt die Hochschulen und Forschungseinrichtungen bei Ausgründungen.“  
Begründung: Die Förderung von Ausgründungen ist ein Anliegen aller Institute geworden, die dafür geeignet sind. Hier geht es darum, dass der Kanton sich an diesem Vorhaben beteiligt.
- Art. 12: Antrag: Den ganzen Artikel streichen.  
Begründung: Bei staatlich geförderten Aktivitäten ist es unvermeidlich, dass die unterstützte Institution einen Wettbewerbsvorteil erhält. Dieser Vorteil wird durch die Möglichkeit der Privatwirtschaft kompensiert, sich durch die Innovationsstiftung fördern zu lassen. Der Wettbewerbsvorteil ist auch jeder universitären Einrichtung immanent.
- Art. 13: Antrag: Den ganzen Artikel streichen.  
Begründung: Die Schaffung einer neuen Institution ist bereits in Art. 7 behandelt. Die Anerkennung einer Institution soll durch das Erteilen eines Leistungsauftrags erfolgen, es braucht dazu keinen eigenen Prozess. Die in Art. 13.a-c genannten Voraussetzungen sind für Forschungsinstitutionen nicht geeignet. Das kantonale Interesse (Art. 13a) ist nicht definiert und nicht quantifizierbar. Die wissenschaftliche Qualität (Art. 13b) ist in der Tat wichtig, aber eine Selbstverständlichkeit. Sie wird im Allgemeinen durch eine anerkannte Publikationsleistung und externe Evaluationen nachgewiesen. Der Nachweis einer langfristig stabilen Finanzierung eines Forschungsinstituts (Art. 13c) ist zum Voraus nicht möglich. Entscheidend ist das Einwerben von qualifizierten Drittmitteln. Hier kann nur die Vergangenheit zur Beurteilung herangezogen werden. Ein Forschungsinstitut kann auch anhand des „Impacts“, den es in seinem Gebiet ausgeübt hat, beurteilt werden (z.B. Menschen, Produkte, Methoden, Theorien, Anziehungskraft).
- Art. 14: Bestehender Vorschlag: „Der Kanton kann an anerkannte Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beiträge ausrichten.“  
Antrag: „Der Kanton kann an Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beiträge ausrichten.“  
Begründung: siehe Art. 13. Falls die Anerkennung im Gesetz verbleibt, sollte das Wort „kann“ entfernt werden.
- Art. 15: Antrag: Den ganzen Artikel streichen.  
Begründung: Die Zusammenarbeit ist bereits in Art. 4 enthalten. Die Gleichstellung könnte – falls überhaupt notwendig – ebenfalls dort erwähnt werden.

- Art. 16.1: Bestehender Vorschlag: „Die Regierung führt die kantonalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen über Leistungsaufträge und Globalbeiträge.“  
Antrag: „Die Regierung führt die kantonalen Hochschulen und eigenen Forschungseinrichtungen über Leistungsaufträge und Globalbeiträge.“  
Begründung: Dieser Artikel kann missverstanden werden. Es wäre ev. besser, die Führung und Organisation der kantonalen Hochschulen und der universitären Institutionen in getrennten Artikeln zu regeln. Bei den nicht vom Kanton getragenen Forschungsinstituten kann sie nur Leistungsaufträge erteilen und im Rahmen ihrer Finanzierung mitwirken, sie kann sie nicht führen.  
 Ausserdem sollte die Behandlung bzw. Weiterführung der bestehenden Leistungsaufträge in Übergangsbestimmungen geregelt werden.
- Art. 16.2.e Antrag: Streichen  
Begründung: siehe Art. 13
- Art. 16.2.g Antrag: Bei den Forschungsinstituten sollten Profil und Portfolio nicht durch den Kanton festgelegt werden.  
Begründung: Dies würde die Flexibilität im internationalen Wettbewerb beeinträchtigen. Die gegenseitige Abstimmung der Leistungsvereinbarung ist ausreichend.  
Antrag: Die Verleihung von Titeln sollte an gewisse universitäre Institutionen delegiert werden können, wobei die Regierung entsprechende Anträge (z.B. Habilitation) genehmigt.  
Begründung: Dieses Vorgehen entspricht universitärem Usus.
- Art. 16.2.i,j,k Antrag: Bei den Forschungsinstituten geht es nur um Vorhandensein und Einblick in die entsprechenden Unterlagen.
- Art. 16.3 Antrag: Es besteht Klärungsbedarf, was mit „weiteren Aufgaben“ gemeint ist.
- Art. 16.4 (neu) Antrag: Bei den Forschungsinstituten ist die angemessene Beteiligung des Kantons an gemeinsamen Finanzierungen durch Bund, Kanton und Gemeinde, die Ausrichtung von Trägerbeiträgen, die Ausrichtung von Beiträgen für gemeinsame Forschungsprojekte der universitären Institutionen im Kanton inkl. der Spin Offs und die Ausrichtung von Beiträgen für Forschungsprogramme zu relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Kanton zu verankern.“  
Begründung: Damit erhält der Kanton die Möglichkeit, die Institutionen im Kanton auf ein kompetitives Niveau mit anderen universitären Einrichtungen in der Schweiz zu heben und zur Klärung von Fragen, die für den Kanton wichtig sind, die Initiative ergreifen zu können.
- Art. 21: Antrag: Artikel streichen  
Begründung: siehe Vernehmlassungsfrage 3

Wir hoffen, mit unseren Überlegungen und Vorschlägen zu einem zukunftsgerichteten, effizienten Gesetz und zur Förderung von Forschung und Lehre im Kanton Graubünden beizutragen und bedanken uns für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. E. Schneider  
Geschäftsführer



Prof. Dr. med. M. Furrer  
Präsident